



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0345/2016		Datum:	24.06.2016
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61.3 Haas	
Gremienweg:				
12.07.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
Betreff:	Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 "Baugebiet: Verwaltungszentrum II" in Koblenz-Moselweiß, Koblenzer Str. 188; Genehmigung für Fremdwerbung - 2 Wechselbanner an der Hauswand			

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das genannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen Nr. 5.3 des Bebauungsplanes Nr. 58 „Baugebiet: Verwaltungszentrum II“, welche beinhaltet, dass Werbeanlagen nur zulässig sind an der Stätte der Leistung, zu:

Aktenzeichen	01653-16
Antragsteller/innen	
Antragseingang	23.06.2016
Vorhaben	Anbringung von 2 Wechselbannern an der Hauswand
Grundstück	Koblenz, Koblenzer Straße 188
Gemarkung	Moselweiß
Flur	4
Flurstück	616/6

Begründung:

Mit Antrag vom 23.06.2016 wird die Anbringung von 2 Stück Wechselwerbebanner aus Netzgitterplane, bedruckt, unbeleuchtet, in einer Größe von 70 x 500 cm beantragt. Die Werbebanner sollen **flächig** auf der Hauswand an der Vorderseite und der seitlichen Wand angebracht werden.

Nach Textziffer 5.3 des Bebauungsplanes Nr. 58 – Baugebiet: Verwaltungszentrum II – sind Werbeanlagen nur am Ort der eigenen Leistung zulässig.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 58 befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung zudem städtebaulich vertretbar ist.

Vor Ort befinden sich bereits einige genehmigte Werbeanlagen:

- Werbetafel für wechselnden Plakatanschlag von 1996 vom Antragsteller
- Wandtafel für die Königsbacher Brauerei von 1997

- 3 Plakatanschlagtafeln der Firma Ströer von 1995.

Die beantragten unbeleuchteten Werbebanner mit diversen schlichten Schriftzügen fügen sich in das Umfeld/die Umgebung ein. Das Ortsbild stellt sich typischerweise als Mischgebiet dar, so dass die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Nachbarliche Belange werden nicht tangiert.

Die Werbebanner – so oder ähnlich wie auf dem Foto vorgesehen – werden von der Verwaltung für zulässig erachtet.

Anlagen:

Bauantrag für Werbeanlagen
Visualisierung der Werbeanlage
Lageplan

Historie:

22.12.2015 Sitzung ABL: Von der Tagesordnung abgesetzt
26.01.2016 Sitzung ABL: Abgelehnt